



CAJ/61/5

ORIGINAL: englisch

DATUM: 20. Januar 2010

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENF

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Einundsechzigste Tagung
25. März 2010

ELEKTRONISCHE SYSTEME FÜR DIE EINREICHUNG VON ANTRÄGEN

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Zweck dieses Dokuments ist es, über die Entwicklungen der vom Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ) auf seiner sechzigsten Tagung vom 19. Oktober 2009 in Genf geprüften Vorschläge zu berichten und zu untersuchen, wie hinsichtlich dieser Vorschläge weiter vorgegangen werden soll:

Vorschlag 1 ist in Dokument CAJ/60/5 Absätze 21 bis 35 und Anlagen I bis IV wiedergegeben.

Vorschlag 2 ist in Dokument CAJ/60/5 Absätze 36 bis 39 und Anlagen II bis IV wiedergegeben.

Abkürzungen

UPOV-Musterantragsformblatt:

UPOV-Musterformblatt für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes (Dokument TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, Abschnitt 2/2: „UPOV-Musterformblatt für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes“)

Technischer UPOV-Musterfragebogen:

Allgemeiner Technischer Musterfragebogen der UPOV, in Verbindung mit der Anmeldung zum Sortenschutz auszufüllen – Dokument TGP/7/1, Anlage 1: TG-

Mustervorlage, Kapitel 10 „Technischer Fragebogen“ (vergleiche Dokument TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, Abschnitt 3/1: „Technischer Fragebogen, in Verbindung mit der Anmeldung zum Sortenschutz auszufüllen“)

Technischer UPOV-Fragebogen für Prüfungsrichtlinien:

Technischer Musterfragebogen spezifisch für die entsprechenden UPOV-Prüfungsrichtlinien (z. B. enthalten die Prüfungsrichtlinien für Rose, Dokument TG/11/8, einen Technischen Musterfragebogen für Rose)

HINTERGRUND	4
<i>Ausgangslage</i>	<i>4</i>
<i>Ausarbeitung von Vorschlägen</i>	<i>7</i>
ENTWICKLUNGEN BETREFFEND VORSCHLAG 1: STANDARDISIERTER VERWEIS DURCH BEHÖRDEN AUF DAS UPOV MUSTERANTRAGSFORMBLATT UND DEN TECHNISCHEN UPOV MUSTERFRAGEBOGEN	8
ENTWICKLUNGEN BETREFFEND VORSCHLAG 2: NUTZUNG VON INFORMATIONEN, DIE IN EINER ELEKTRONISCHEN VERSION DES UPOV MUSTERANTRAGSFORMBLATTS UND DES TECHNISCHEN UPOV MUSTERFRAGEBOGENS ENTHALTEN SIND	10

HINTERGRUND

Ausgangslage

2. Am 18. Januar 2007 erhielt das Verbandsbüro (Büro) ein Schreiben des Internationalen Saatgutverbandes (ISF), in dem vorgeschlagen wurde, daß die UPOV die Entwicklung einer elektronischen Version des Musterantragsformblatts¹ und des Technischen Musterfragebogens² der UPOV erwägen sollte, die von den Verbandsmitgliedern benutzt werden könnten. Es wurde darauf hingewiesen, daß dieses Vorgehen es ermöglichen würde, ein genormtes Antragsformblatt und einen Technischen Fragebogen in einer Sprache der Wahl des Antragstellers auszufüllen und diese sodann elektronisch in die Sprache des Verbandsmitglieds zu übertragen, in dem der Antrag gestellt werden soll. Es wurde angeregt, daß für die einzelnen Verbandsmitglieder ein getrennter Anhang mit zusätzlichen Fragen vorgesehen werden könnte, die vom genormten Antragsformblatt und technischen Fragebogen nicht erfaßt würden; der ISF legte indessen nahe, daß diese Anhänge auf ein Mindestmaß zu beschränken seien. Der ISF stellte klar, daß es die Absicht sei, die Formblätter den Verbandsmitgliedern bereitzustellen, damit sie diese nach ihrem Ermessen verwenden könnten.

3. Das Büro erhielt am 19. Januar 2007 ein Schreiben von der Internationalen Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbarer Zier- und Obstpflanzen (CIOPORA), die den Vorschlag des ISF befürwortete. Sie ersuchte außerdem darum, daß etwaige Initiativen nicht dazu führen sollten, daß die zur Zeit kurzen und einfachen Antragsformblätter komplizierter würden. Das Büro erhielt ferner am 30. Januar 2007 ein Schreiben von der *European Seed Association* (ESA), die den Vorschlag des ISF befürwortete.

4. Im Einvernehmen mit der Vorsitzenden des Technischen Ausschusses (TC) wurde der ISF eingeladen, seinen Vorschlag auf der dreiundvierzigsten Tagung des TC vom 26. bis 28. März 2007 in Genf vorzustellen.

5. Der TC dankte auf seiner dreiundvierzigsten Tagung dem ISF für die Präsentation eines Vorschlags zur Entwicklung eines elektronischen Antragsformblatts und technischen Fragebogens und nahm zur Kenntnis, daß eine Kopie der Präsentation in die ISF-Website gestellt werde (www.worldseed.org). Der TC führte aus, daß alle Entwicklungen die Initiativen einer Reihe von Verbandsmitgliedern, die Möglichkeit von Online-Anträgen zu entwickeln, berücksichtigen sollten. Der Stellvertretende Generalsekretär begrüßte die Initiative des ISF und meinte, er sehe einer Untersuchung der Art und Weise entgegen, wie diese Angelegenheit auf geeignetste und vorteilhafteste Weise im Rahmen der UPOV-Ressourcen vorangetrieben werden könne. In dieser Hinsicht teilte der Stellvertretende Generalsekretär dem TC mit, daß der CAJ auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung vom 29. März 2007 in Genf die Möglichkeit prüfen werde, den ISF einzuladen, im Oktober 2007 vor dem CAJ eine entsprechende Präsentation zu halten (vergleiche Dokument TC/43/13 „Bericht“, Absatz 111).

¹ Vergleiche Dokument TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, Abschnitt 2/2: „UPOV-Musterformblatt für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes“

² Vergleiche Dokument TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, Abschnitt 3/1: „Technischer Fragebogen, in Verbindung mit der Anmeldung zum Sortenschutz auszufüllen“

6. Der CAJ vereinbarte auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung vom 29. März 2007 in Genf den ISF einzuladen, auf seiner sechsfundfünfzigsten Tagung dessen Vorschlag zur Entwicklung eines elektronischen Antragsformblatts und Fragebogens in Verbindung mit den Erörterungen des CAJ über die Überarbeitung des Dokuments TGP/5 darzulegen. Zudem forderte der CAJ die Verbandsmitglieder auf, ihre Initiativen zur Entwicklung der Möglichkeit von Online-Anträgen vorzulegen.

7. Der CAJ hörte auf seiner sechsfundfünfzigsten Tagung vom 22. und 23. Oktober 2007 in Genf Präsentationen eines Vertreters des ISF und der Delegationen Brasiliens, Deutschlands und des Vereinigten Königreichs über Erfahrungen und Initiativen bezüglich der Entwicklung elektronischer Antragsformblätter und technischer Fragebögen. Diese Präsentationen (nur in Englisch) sind in den Anlagen II bis V des Dokuments CAJ/56/6 „Bericht“ sowie auf der UPOV-Website unter http://www.upov.int/restrict/de/caj/index_caj56.htm wiedergegeben.

8. Der CAJ vereinbarte auf seiner sechsfundfünfzigsten Tagung (vergleiche Dokument CAJ/56/6 „Bericht“, Absatz 20), daß das Verbandsbüro eine Sitzung abhalten sollte, um folgende Möglichkeiten zu prüfen:

a) Bereitstellung eines Forums für Erfahrungsaustausch über elektronische Systeme für die Einreichung von Anträgen und die Einrichtung von Informationsdatenbanken;

b) Untersuchung der Möglichkeiten zur Förderung harmonisierter elektronischer Systeme für die Einreichung von Anträgen und die Einrichtung von Informationsdatenbanken für interessierte Verbandsmitglieder mittels eines standardisierten elektronischen Antragsformblattes (einschließlich eines technischen Fragebogens), möglicherweise mit behördenspezifischen Anlagen, die auf der UPOV-Website zum Herunterladen verfügbar gemacht werden sollen. Die Untersuchungen würden folgendes umfassen:

i) Entwicklung eines mehrsprachigen standardisierten elektronischen Antragsformblattes in allen von den entsprechenden Verbandsmitgliedern zur Verfügung gestellten Sprachversionen (wenn keine UPOV-Amtssprache);

ii) Optionen für den Datentransfer aus dem standardisierten elektronischen Antragsformblatt zur Verwendung in den bei Verbandsmitgliedern einzureichenden Anträgen (Online-Übertragung, E-Mail, Papier), einschließlich der gemeinsamen Nutzung der Software durch Verbandsmitglieder und der Verwendung elektronischer Signaturen und der elektronischen Überprüfung;

iii) Mittel und Wege zur Erleichterung der Aufnahme von Daten in elektronische Systeme für die Einreichung von Anträgen in einem Format, das mit der UPOV-ROM-Datenbank für Pflanzensorten kompatibel ist.

c) Ermittlung juristischer und administrativer Aspekte, die bei der Entwicklung elektronischer Systeme für die Einreichung von Anträgen von den Verbandsmitgliedern berücksichtigt werden sollten.

9. Der CAJ vereinbarte, daß sich ein etwaiges standardisiertes elektronisches Antragsformblatt (einschließlich eines technischen Fragebogens) auf die in Dokument TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“ und in Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“³ enthaltenen UPOV-Musterformblätter stützen sollte.

10. Der CAJ prüfte auf seiner siebenundfünfzigsten Tagung vom 10. April 2008 in Genf das Dokument CAJ/57/4 in Verbindung mit einem mündlichen Bericht des Stellvertretenden Generalsekretärs über die Sitzung über elektronische Systeme für die Einreichung von Anträgen vom 9. April 2008 in Genf. Der Stellvertretende Generalsekretär berichtete, daß annähernd 60 Teilnehmer an der Sitzung teilgenommen hätten und daß das Gemeinschaftliche Sortenamnt (CPVO) der Europäischen Gemeinschaft ein Referat über sein Projekt für die Entwicklung eines elektronischen Systems für die Einreichung von Anträgen gehalten habe. Wie vom CAJ auf seiner sechsendfünfzigsten Tagung vom 22. und 23. Oktober 2007 vereinbart, habe die Sitzung die in Absatz 2 des Dokuments CAJ/57/4 dargelegten Möglichkeiten untersucht. Der Stellvertretende Generalsekretär berichtete, aus den Erörterungen seien zwei konkrete Vorschläge hervorgegangen:

a) eine Umfrage über „Kernfragen“ im UPOV-Musterantragsformblatt durchzuführen, indem die Verbandsmitglieder um Mitteilung ersucht werden, welche Punkte des Musterantragsformblatts sie benutzen und welche sie als zwingend ansehen, und

b) ein Pilotprojekt für eine begrenzte Anzahl Arten zu entwickeln, das aus einem herunterladbaren Antragsformblatt mit oder ohne technischen Fragebogen besteht; dieses soll in Zusammenarbeit mit Züchterorganisationen und einer Reihe Behörden getestet werden.

11. Der Stellvertretende Generalsekretär wies im Zusammenhang mit den beiden Vorschlägen darauf hin, daß auf der Sitzung lediglich sehr geringes Interesse geäußert worden sei, das nicht ausreiche, um die Humanressourcen und finanziellen Mittel zu rechtfertigen, die ein derartiges Unterfangen für die teilnehmenden Behörden und das Verbandsbüro nach sich zögen.

12. Nach einer ersten Erörterung erwähnte der Stellvertretende Generalsekretär, es sei sehr wenig Zeit verfügbar gewesen, um über die auf der Sitzung erörterten Vorschläge nachzudenken, und regte angesichts der erheblichen Folgen für die Ressourcen an, daß es hilfreich sein könnte, über mehr Zeit für eine Reflexion zu verfügen.

13. Der CAJ vereinbarte, einen Punkt auf die Tagesordnung seiner achtundfünfzigsten Tagung vom 27. und 28. Oktober 2008 zu setzen, um die Situation zu überprüfen. Der CAJ merkte an, wenn es Unterstützung für ein Pilotprojekt gäbe, müßte die Angelegenheit vom Beratenden Ausschuß geprüft werden, um die Auswirkungen auf die Humanressourcen und finanziellen Mittel zu untersuchen.

14. Der CAJ prüfte auf seiner achtundfünfzigsten Tagung vom 27. und 28. Oktober 2008 in Genf das Dokument CAJ/58/5 und vereinbarte, daß ein Punkt auf die Tagesordnung seiner neunundfünfzigsten Tagung vom 2. April 2009 gesetzt werden soll und daß das Verbandsbüro ein Dokument aufgrund des vereinbarten UPOV-Musterantragsformblatts sowie weiterer Beiträge der Delegationen und der Beratungen über diese erstellen soll.

³ Vergleiche Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“, Anlage 1: TG-Mustervorlage, Abschnitt 10. Technischer Fragebogen

Ausarbeitung von Vorschlägen

15. Die Dokumente TC/45/13 und CAJ/59/5 legten folgende Vorschläge betreffend die Entwicklung elektronischer Systeme für die Einreichung von Anträgen dar:

Vorschlag 1: Standardisierter Verweis durch Behörden auf das UPOV-Musterantragsformblatt, den Technischen UPOV-Musterfragebogen und/oder den Technischen Fragebogen für UPOV-Prüfungsrichtlinien

Dieser Vorschlag beruht auf Verweisen, die die Verbandsmitglieder in den entsprechenden Feldern ihrer Antragsformblätter und technischen Fragebögen (TQ) auf den entsprechenden Punkt im UPOV-Musterantragsformblatt und im Technischen UPOV-Musterfragebogen oder im Technischen Fragebogen für UPOV-Prüfungsrichtlinien anbringen.

Vorschlag 2: Nutzung von Informationen, die in einer elektronischen Version des UPOV-Musterantragsformblatts (und möglicherweise des Technischen UPOV-Musterfragebogens oder des Technischen Fragebogens für UPOV-Prüfungsrichtlinien) enthalten sind

Dieser Vorschlag beruht auf einem Vorgehen, bei dem der Antragsteller das UPOV-Musterantragsformblatt und möglicherweise den Technischen UPOV-Musterfragebogen oder den Technischen Fragebogen für UPOV-Prüfungsrichtlinien verwenden würde, um einer Behörde Informationen als Teil eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts zu erteilen.

16. Die Kriterien für die Ausarbeitung dieser Vorschläge wurden in Dokument CAJ/59/5 wie folgt erläutert:

„Kriterien

14. Die Erörterungen im CAJ bestätigten, daß es nicht durchführbar wäre, ein elektronisches Antragsformblatt zu entwickeln, das die Anforderungen dafür erfüllen würde, einen vollständigen Antrag auf Erteilung eines Züchterrechts bei einem Verbandsmitglied zu stellen. Unter den verschiedenen Aspekten, die dieses Vorgehen unrealistisch machen würden, wurden die Notwendigkeit zusätzlicher behördenspezifischer Informationen seitens einzelner Verbandsmitglieder (d. h. zusätzlich zu den im UPOV-Musterantragsformblatt enthaltenen Informationen) sowie Probleme bezüglich der elektronischen Signaturen übereinstimmend hervorgehoben.

15. Aus den Erörterungen im CAJ ging nebst praktischen und Ressourcenfragen hervor, daß es für die UPOV schwierig wäre, ein elektronisches Formblatt zu entwickeln, das Ersuchen um Informationen enthält, die über die im UPOV-Musterantragsformblatt und im Technischen UPOV-Musterfragebogen oder im Technischen Fragebogen für UPOV-Prüfungsrichtlinien dargelegten hinausgehen.“

17. Es ist anzumerken, daß diese Vorschläge vollständig fakultativ wären, d. h. es wäre Sache jedes Verbandsmitglieds zu entscheiden, ob es das vorgeschlagene System in Anspruch nehmen will. Zudem schließen sich die Vorschläge gegenseitig nicht aus.

18. Der TC prüfte auf seiner fünfundvierzigsten Tagung vom 30. März bis 1. April 2009 in Genf das Dokument TC/45/13. Die Delegation Neuseelands bemerkte, daß Vorschlag 1 „Standardisierter Verweis durch die Behörden auf das UPOV-Musterantragsformblatt, den Technischen UPOV-Musterfragebogen und/oder den Technischen Fragebogen für

UPOV-Prüfungsrichtlinien“ für Neuseeland eine zur Umsetzung angemessene Option wäre. Die Delegation der Europäischen Gemeinschaft⁴ und der Vertreter des Internationalen Saatgutverbandes (ISF) meinten, sie bevorzugten Vorschlag 2 „Nutzung der Informationen, die in einer elektronischen Version des UPOV-Musterantragsformblatts (und möglicherweise des Technischen UPOV-Musterfragebogens oder des Technischen Fragebogens für UPOV-Prüfungsrichtlinien) enthalten sind“. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika äußerte Besorgnis über das begrenzte Interesse der Mitglieder, das Formblatt zu verwenden, und über die Auswirkungen auf die Ressourcen. Zudem ersuchte sie um weitere Informationen über die Vorschläge, bevor sie eine Ansicht äußern könne. Der TC nahm zur Kenntnis, daß die Angelegenheit vom CAJ auf seiner neunundfünfzigsten Tagung vom 2. April 2009 in Genf weiter geprüft werde.

19. Der CAJ prüfte auf seiner neunundfünfzigsten Tagung vom 2. April 2009 in Genf das Dokument CAJ/59/5 „Elektronische Systeme für die Einreichung von Anträgen“ und den mündlichen Bericht des Stellvertretenden Generalsekretärs über die vom TC auf dessen fünfundvierzigster Tagung vom 30. März bis 1. April 2009 abgegebenen Bemerkungen. Die Erörterungen auf der neunundfünfzigsten Tagung des CAJ sind in Dokument CAJ/59/8 Absätze 47 bis 56 „Bericht“ zu finden.

20. Der CAJ vereinbarte, daß das Verbandsbüro eine detaillierte Serie von Verweisen für Dokument TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, Abschnitt 2/2: „UPOV-Musterformblatt für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes“ zur Prüfung auf der sechzigsten Tagung des CAJ erstellen solle. Zusätzlich ersuchte er das Verbandsbüro um Informationen über die Auswirkungen auf die Ressourcen von Vorschlag 1 und 2 zur Prüfung durch den CAJ auf seiner sechzigsten Tagung. Auf dieser Grundlage wurden Vorschlag 1 und 2 ausgearbeitet und vom CAJ auf seiner sechzigsten Tagung vom 19. Oktober 2009 in Genf geprüft.

ENTWICKLUNGEN BETREFFEND VORSCHLAG 1: STANDARDISIERTER VERWEIS DURCH BEHÖRDEN AUF DAS UPOV MUSTERANTRAGSFORMBLATT UND DEN TECHNISCHEN UPOV MUSTERFRAGEBOGEN

21. Vorschlag 1 ist in Dokument CAJ/60/5 Absätze 21 bis 35 und Anlagen I bis IV wiedergegeben.

22. Der CAJ prüfte auf seiner sechzigsten Tagung vom 19. Oktober 2009 in Genf „Vorschlag 1: Standardisierter Verweis durch Behörden auf das UPOV Musterantragsformblatt und den technischen UPOV Musterfragebogen“ auf der Grundlage der Absätze 21 bis 30 von Dokument CAJ/60/5 und billigte die:

⁴ Auf der neunundfünfzigsten Tagung des CAJ erwähnte die Delegation der Europäischen Gemeinschaft, sie habe auf der fünfundvierzigsten Tagung des TC geäußert, daß sie den Vorschlag 2 bevorzuge. In Anbetracht der Stellungnahmen anderer Delegationen auf der fünfundvierzigsten Tagung des TC und insbesondere der Auswirkungen des Vorschlags 2 „Nutzung der Informationen, die in einer elektronischen Version des UPOV-Musterantragsformblatts (und möglicherweise des Technischen UPOV-Musterfragebogens oder des Technischen Fragebogens für UPOV-Prüfungsrichtlinien) enthalten sind“ auf Ressourcen und Verwaltung sei sie jedoch der Ansicht, daß beide Vorschläge beibehalten werden sollten.

i) UPOV Standardverweise für das UPOV Musterantragsformblatt und den Technischen UPOV Musterfragebogen, die in Anlage II und IV von Dokument CAJ/60/5 wiedergeben sind;

ii) Aufnahme von Erläuterungen der Standardverweise in die Überarbeitung des Dokuments TGP/7 und in eine Überarbeitung des Dokuments TGP/5 Abschnitt 2/2;

iii) Aufnahme der Standardverweise und der „linearen Blankoformblätter“ (in Word-Format) in den frei zugänglichen Bereich der UPOV-Website, auf der Grundlage von Anlagen II und IV von Dokument CAJ/60/5; und

iv) Übersetzung der „linearen Blankoformblätter“ in andere Sprachversionen, wie in Absatz 26 von Dokument CAJ/60/5 dargelegt.

23. Der CAJ vereinbarte, daß Vorschlag 1 „Standardisierter Verweis durch die Behörden auf das UPOV-Musterantragsformblatt und den Technischen UPOV-Musterfragebogen“, wie vom CAJ auf seiner sechzigsten Tagung gebilligt, dem Rat im Oktober 2010 zur Annahme vorgelegt werden soll (vergleiche Dokument CAJ/60/10 „Bericht über die Entschlüsse“, Absatz 31).

24. Bezüglich Erläuterungen der Standardverweise des UPOV Musterantragsformblatts (vergleiche Absatz 22 ii)), legt Dokument CAJ/61/2 „TGP Dokumente“, Abschnitt b) Überarbeitung der TGP Dokumente, Absätze 61 bis 63, einen vorgeschlagenen Wortlaut dar als Ergänzung zu Dokument TGP/5: Abschnitt 2 unter „Hinweise für die Umwandlung des UPOV-Musterformblatts für die Anmeldung zur Erteilung des Sortenschutzes in ein Formblatt einer Behörde“.

25. Hinsichtlich des Vorschlags des CAJ betreffend TGP/7 in obigem Absatz 22 ii) vereinbarte der TC-EDC auf seiner Sitzung vom 7. Januar 2010, daß Beratungen der TWPs und des TC sachdienlich sein könnten für die Aufnahme von Erläuterungen der Standardverweise für das UPOV-Musterantragsformblatt und den Technischen UPOV Musterfragebogen, wie in den Anlagen II und IV von CAJ/60/5 dargelegt, und er empfahl, diese Angelegenheit nicht in Dokument TGP/7/2 aufzunehmen, sondern für eine künftige Überarbeitung von Dokument TGP/7 zu prüfen (Dokument TGP/7/3).

26. Die Entschlüsse des TC auf seiner sechsundvierzigsten Tagung betreffend eine Überarbeitung von Dokument TGP/7 zur Aufnahme von UPOV Standardverweisen in den Technischen UPOV Musterfragebogen und die Prüfungsrichtlinien, wie in den Anlagen II und IV von Dokument CAJ/60/5 dargelegt, werden dem CAJ auf seiner einundsechzigsten Tagung berichtet. Diese Angelegenheit wird unter Tagesordnungspunkt 4 „TGP Dokumente“ erörtert (vergleiche Dokument CAJ/61/2, Absätze 41 bis 46).

27. Die Aufnahme der Standardverweise und der „linearen Blankoformblätter“ (in Word-Format) in den frei zugänglichen Bereich der UPOV-Website, auf der Grundlage von Anlagen II und IV von Dokument CAJ/60/5 wird dem Rat auf seiner vierundvierzigsten ordentlichen Tagung am 21. Oktober 2010 in Genf zur Annahme vorgelegt.

28. *Der CAJ wird ersucht,*

a) zur Kenntnis zu nehmen, daß die vorgeschlagene Überarbeitung von Dokument TGP/5: Abschnitt 2 unter Tagesordnungspunkt 4 geprüft wird (vergleiche Dokument CAJ/61/2, Absätze 61 bis 63);

b) die Entschlüsse des TC auf seiner sechsvierzigsten Tagung zu prüfen betreffend eine Überarbeitung von Dokument TGP/7 zur Aufnahme von UPOV Standardverweisen in den technischen UPOV Musterfragebogen und die Prüfungsrichtlinien, wie in den Anlagen II und IV von Dokument CAJ/60/5 dargelegt, welche dem CAJ auf seiner einundsechzigsten Tagung berichtet werden; und

c) zur Kenntnis zu nehmen, daß die Aufnahme der Standardverweise und „linearen Blankoformblätter“ (in Word-Format) in den frei zugänglichen Bereich der UPOV-Website, auf der Grundlage der Anlagen II und IV von Dokument CAJ/60/5, dem Rat auf seiner vierundvierzigsten ordentlichen Tagung am 21. Oktober 2010 in Genf zur Annahme vorgelegt wird.

ENTWICKLUNGEN BETREFFEND VORSCHLAG 2: NUTZUNG VON INFORMATIONEN, DIE IN EINER ELEKTRONISCHEN VERSION DES UPOV MUSTERANTRAGSFORMBLATTS UND DES TECHNISCHEN UPOV MUSTERFRAGEBOGENS ENTHALTEN SIND

29. Vorschlag 2 ist in Dokument CAJ/60/5 Absätze 36 und 37 und Anlagen II und IV dargelegt.

30. Der CAJ vereinbarte, daß ein Rundschreiben an den CAJ gerichtet werden sollte, in dem um Interessenbekundungen im Zusammenhang mit „Vorschlag 2: Nutzung der Informationen, die in einer elektronischen Version des UPOV-Musterantragsformblatts und des Technischen UPOV-Musterfragebogens enthalten sind“ ersucht wird. Die Antworten auf dieses Rundschreiben sollen vom CAJ auf seiner einundsechzigsten Tagung im März 2010 geprüft werden.

31. Folgende Antworten sind auf Rundschreiben E-1141 vom 24. November 2009 beim Verbandsbüro eingegangen:

Kanada

Die kanadische Behörde hat folgende Bemerkungen betreffend „Vorschlag 2: Nutzung der Informationen, die in einer elektronischen Version des UPOV Musterantragsformblatts und des Technischen UPOV Musterfragebogens enthalten sind“:

Unsere Behörde hat derzeit nicht die Möglichkeit, Anträge elektronisch entgegenzunehmen. Dokumente können in MS Word oder PDF Format per E-Mail oder Fax zugestellt werden und, falls vollständige Informationen vorliegen, wird daraufhin der Zeitpunkt der Einreichung festgelegt. Alle Dokumente, die eine Unterschrift erfordern, müssen der Behörde jedoch innerhalb von 60 Tagen ab dem Tag der Einreichung per Post zugestellt werden.

Das nationale Antragsformblatt wurde kürzlich aktualisiert und die Informationsfelder neu nummeriert, damit die Punkte direkt mit dem UPOV-Musterantragsformblatt übereinstimmen (entsprechend Vorschlag 1). Es werden jedoch, wie von vielen Behörden, bestimmte Zusatzinformationen verlangt. Einige davon, aber nicht alle, könnten in einen Zusatz zum Technischen UPOV Fragebogen aufgenommen werden (zum Beispiel Züchtungsgeschichte und Bilanz der Unterscheidbarkeit). Die hiesigen Antragsteller verwenden die Technischen UPOV Fragebögen nicht regelmäßig. Es bestehen jedoch auch noch weitere rechtliche Anforderungen, die ebenfalls erfüllt werden müssen, damit ein Antrag angenommen werden kann. Zusätzliche Formblätter in Bezug auf diese Anforderungen könnten entweder auf der UPOV-Website oder mit einem Link zu unserer Website verfügbar gemacht werden, sind aber bisher noch nicht erstellt worden.

Ukraine

Das Staatliche Sortenamts möchte sein Interesse bekunden, daß die Umsetzungsmöglichkeit des in Rundschreiben E-1141 beschriebenen Vorschlags 2 geprüft wird und gleichzeitig die Aufmerksamkeit auf folgende Schwierigkeiten lenken, die dessen Ausführung entgegenstehen könnten:

- Abweichungen in der Gesetzgebung verschiedener Länder bewirken entsprechende Abweichung beim Antragsverfahren, und bringen daher Schwierigkeiten in Bezug auf die Vereinheitlichung der Anträge mit sich, insbesondere das UPOV-Musterantragsformblatt ist möglicherweise nicht konform zu bestimmten Anforderungen für die Anmeldung, die von der Gesetzgebung bestimmter Länder vorgesehen sind.
- In Ländern, die nicht mindestens eine der Sprache der UPOV als Amtssprache verwenden, könnten sich Schwierigkeiten bei der Übersetzung des UPOV-Musterantragsformblatts und des Technischen UPOV-Musterfragebogens ergeben.

Vereinigtes Königreich

Umfragen wurden durchgeführt, aber wir glauben nicht, entscheidend zu dem Projekt beitragen zu können, so daß deshalb keine Bereitschaft dazu besteht. Dennoch sind wir an dem Projekt interessiert und sind jederzeit bereit, Erfahrungen auszutauschen.

32. Der CAJ wird ersucht, die Antworten auf Rundschreiben E-1141 zur Kenntnis zu nehmen und zu prüfen, wie mit „Vorschlag 2: Nutzung der Informationen, die in einer elektronischen Version des UPOV Musterantragsformblatts und des Technischen UPOV Musterfragebogens enthalten sind“ weiter vorgegangen werden soll.

[Ende des Dokuments]